

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Soziales

LSI

Herr
Urs Beeler
Hotel Alpina
Gersauerstr. 32
6440 Brunnen

Brunnen, 16.06.2008

Zustellung ohne Brief

- | | | | |
|-------------------------------------|-------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | zur Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> | mit der Bitte um Rückruf |
| <input type="checkbox"/> | zur Stellungnahme | <input type="checkbox"/> | mit bestem Dank zurück |
| <input type="checkbox"/> | zur Unterschrift | <input type="checkbox"/> | auf Ihren Wunsch |
| <input checked="" type="checkbox"/> | für Ihre Akten | <input type="checkbox"/> | zur Prüfung |
| <input type="checkbox"/> | zur Erledigung | <input type="checkbox"/> | zur Genehmigung |
| <input type="checkbox"/> | gemäss Telefon | <input type="checkbox"/> | bitte zurückgeben |

Bemerkungen:

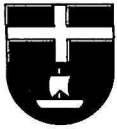
Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Fürsorgebehörde



Josef Linggi
Sekretär

Beilage:
- 1 FB-Beschluss vom 11.6.08



Auszug aus dem Protokoll vom 11. Juni 2008

553 151.63.999.0 Beeler Urs, z.Zt. Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, Steinen SZ, 07.06.1963
Übernahme Kosten Waschmaschine sowie weitere Anträge

A. Seit dem 10. April 2005 wohnt Urs Beeler, ausgenommen von kurzen Unterbrüchen, im Hotel Alpina an der Gersauerstrasse 32 in Brunnen. Seit dem 12. März 2007 ist die Fürsorgebehörde Ingenbohl für diesen zuständig.

Da die Zimmermiete im Hotel Alpina jedoch vor allem in den Sommermonaten entsprechend hoch ausfällt, weist Urs Beeler zumindest in dieser Zeit einen Fehlbetrag aus und hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

C. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 1568/2005 vom 29. November 2005 (Beschwerdeentscheid) wird festgehalten, dass Urs Beeler bis anhin zumindest glaubhaft machen konnte, dass er an einer atopischen Dermatitis leidet. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Fürsorgebehörde im Detail abzuklären hat, auf welche Stoffe der Beschwerdeführer allergisch ist und in welchem Ausmass er darauf reagiert. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt jedoch noch kein Gutachten vor, welches die Begebenheiten im Einzelnen klärt. Die sich in den Akten befindlichen Arzteugnisse geben diesbezüglich nicht abschliessend Auskunft.

D. Da die Fürsorgebehörde ein entsprechendes medizinisches Gutachten in Auftrag geben möchte, hat diese Urs Beeler mit Schreiben vom 29. April 2008 gebeten, bis zum 10. Mai 2008 noch weitere Akten einzureichen (u.a. eine detaillierte Liste aller Stoffe welche nach der Meinung von Urs Beeler für diesen allergieauslösend sind). Mit Schreiben von 9. Mai 2008 hat Urs Beeler eine Fristerstreckung bis zum 20. Mai 2008 verlangt, welche ihm gewährt wurde. Mit Schreiben vom 20. Mai 2008 teilt er der Fürsorgebehörde mit, dass die erwähnte Liste in der laufenden Woche zugestellt werde. Beim Regierungsrat ist zur Zeit eine weitere Beschwerde hängig (VB 103/2008).

E. Am 15. Mai 2008 hat die Waschmaschine von Urs Beeler einen Defekt erlitten. Mit Schreiben vom 17. Mai 2008 bittet Urs Beeler um Kostenübernahme für die

Welch' Formulierung: "... zumindest glaubhaft machen konnte..."

Es geht nichts über Behörden-dummheit! Die entsprechenden Arzteugnisse liegen seit Jahren vor! Doch mit der Lüge, man wisse von nichts, kann die Fb Ingenbohl die Sache locker um 2 (!) Jahre hinaus-zögern.

Reparatur der alten Waschmaschine oder um Kostengutsprache für eine neue Waschmaschine. Die Fürsorgebehörde wurde gleichentags informiert und erteilte formlos die Zustimmung für ein zinsloses Darlehen, entweder für eine Reparatur oder eine neue Waschmaschine, für den Fall, dass sich eine Reparatur nicht mehr lohnt. Der zuständige Service-Techniker der Firma Fust, Herr Wettstein, hatte am Freitag 16. Mai 2008 mit der Abteilung Soziales Ingenbohl deswegen Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass die Maschine, obschon sie erst ca. drei Jahre alt sei, eine übermässige Abnutzung aufweise. Gleichentags traf eine E-Mail von Urs Beeler bei der Abteilungsleitung Soziales mit verschiedenen Anhängen ein. Es wurde vermutet, dass diese sowohl eine Reparatuerofferte sowie eine Offerte für eine neue Maschine beinhalten. Die Anhänge konnten aber wegen der Sonderzeichen nicht geöffnet werden. Urs Beeler wurde gebeten, die entsprechenden Anhänge noch einmal mit geänderter Bezeichnung zu senden. Gleichzeitig wurde Herrn Wettstein von der Firma Fust via Combox gebeten, nochmals direkt mit der Abteilung Soziales Ingenbohl Kontakt aufzunehmen. Es sind weder die Offerten eingegangen noch ein Rückruf der Firma Fust erfolgt. Mit Schreiben vom 20. Mai 2008 bat die Abteilung Soziales Ingenbohl Urs Beeler noch einmal darum, die Offerten einzureichen und wies ein weiteres Mal auf die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens hin, sobald die Offerten im Besitz der Fürsorgebehörde seien. Mit seinem Schreiben vom 20. Mai 2008 verlangte Urs Beeler diesbezüglich seinerseits eine anfechtbare Verfügung.

- F. Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 stellt Urs Beeler der Fürsorgebehörde die Liste von Stoffen und Produkten zu, auf welche er allergisch reagiert. Zudem legt er ein Arzteugnis von Dr. med. Martin Jenzer vom Februar 2008 bei. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass er keinen Grund sehe, weitere Arzteugnisse oder Gutachten einzureichen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die IV-Verfügung sowie das MEDAS-Gutachten nicht nachgereicht werden. Weiter liegen dem Schreiben ein Kaufvertrag der Firma Fust für einen neuen Waschautomaten Novamatic im Betrag von Fr. 1'740.00, Prospektkopien für einen Solis-Haarfön im Betrag von Fr. 99.00 sowie Preis-Offerten der Migros bezüglich einer Matratze mit Duvet und Kissen von insgesamt Fr. 1'475.00 und Bettwäsche in doppelter Ausführung von total Fr. 1'237.20.

Das ist richtig!

Urs Beeler stellt in seinen Schreiben vom 30. Mai 2008 die folgenden Anträge an die Fürsorgebehörde Ingenbohl:

1. Ihm sei Kostengutsprache für einen neuen Waschautomaten Novamatic von der

Das MEDAS-Gutachten wurde seinerzeit angefochten, weil es eine Unzahl von Fehlern enthält!

Lüge! Alle notwendigen Unterlagen wurden anlässlich der Antragstellung eingereicht!

Da neu sämtliche Anträge an die Fb Ingenboh auch online erscheinen, wird diese korrupte Behörde mit dieser Lüge nicht mehr durchkommen!

Begründung.

- Firma Fust im Betrag von Fr. 1'740.00 zu erteilen.
2. Ihm sei Kostengutsprache (im Zusammenhang mit der Beschaffung von Encasing-Bezügen) für eine Matratze à Fr. 825.00, ein neues Duvet à Fr. 549.00 sowie ein neues Kissen à Fr. 99.90 zu erteilen.
 3. Ihm sei Kostengutsprache für Bettdeckenbezüge, Kissenbezüge sowie Matratzenüberzüge im Wert von insgesamt Fr. 1'237.20 zu erteilen. Die medizinische Notwendigkeit sei durch das Arzteugnis von PD Dr. med. Peter Schmid-Grendelmeier vom 21. Januar 2008 ausgewiesen.
 4. Ihm sei Kostengutsprache für einen Solis-Haarfön im Betrag von Fr. 99.00 zu erteilen.
 5. Weiter fordert er künftig die Zustellung der detaillierten SKOS-Berechnung seines monatlichen Anspruchs sowie eines Kontoauszuges über alle bisher durch die Fürsorgebehörde Ingenbohl geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe.

Die Fürsorgebehörde zieht in Erwägung:

1. Gemäss SKOS-Richtlinien C.I ist die Anrechnung der Kosten für situationsbedingte Leistungen abhängig von der besonderen Lebenssituation der unterstützten Person und vom Ziel des individuellen Hilfeprozesses. Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Zudem müssen sie in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen.
2. Urs Beeler begründet die Notwendigkeit einer eigenen Waschmaschine mit seiner Chemikalienempfindlichkeit, aufgrund derer auch übermässig viele Waschgänge notwendig sind.
3. Die Fürsorgebehörde stellt betreffend der in diesem Zusammenhang zu prüfenden situationsbedingten Leistungen u.a. auf das Ergebnis eines unabhängigen medizinischen Gutachtens ab, für welches Urs Beeler die benötigte Liste der Stoffe, auf welche er allergisch reagiert, erst mit Schreiben vom 30. Mai 2008 nachgereicht hat. Zudem ist bezüglich weiteren von Urs Beeler beantragten Zusatzleistungen, welche ebenfalls auf die medizinische Situation von Urs Beeler abstellen, noch ein Einspracheverfahren beim Regierungsrat hängig.
4. Mit Schreiben vom 20. Mai 2008 sowie 26. Mai 2008 sowie den erfolgten E-Mails wurde Urs Beeler darauf hingewiesen, dass die der Fürsorgebehörde gesendeten Attachments, in welchen die Offerten der Firma Fust betreffend der Reparatur

Siehe Arzteugnisse vom 29. Mai 2008!

Nein, wegen der Neurodermitis!

Einmal mehr: die Fb Ingenbohl macht auf Verzögerung... Trick: "neues medizinisches Gutachten erforderlich!"

bzw. Neukauf der erwähnten Waschmaschine vermutet wurden, nicht geöffnet werden konnten. Er wurde schriftlich um die Nachreichung der entsprechenden Offerten sowie um eine Mitteilung, ob er die Reparatur oder den Kauf einer neuen Waschmaschine bevorzuge, gebeten. Gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens angeboten. **Erst mit Schreiben vom 30. Mai 2008 reicht Urs Beeler den Kaufvertrag/Lieferschein einer neuen Waschmaschine, datiert auf den 21. Mai 2008 bei der Fürsorgebehörde ein.**

Genügt das nicht, zumal die korrupte Fb Ingenbohl sowieso die Sache via "Darlehensvertrag" abwimmeln will?

5. **Der Beschwerdeführer macht in seinem Schreiben vom 30. Mai 2008 geltend, dass sein Antrag betreffend Kostengutsprache für eine neue Matratze, Duvet und Kissen nie behandelt worden war.** Diesbezüglich ist auf den Beschluss der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 7. April 2008 und das hängige Einspracheverfahren VB 103/2008 hinzuweisen. In erwähntem Beschluss wird klar darauf hingewiesen, dass die Fürsorgebehörde Ingenbohl einen Entscheid bezüglich Kostengutsprache **erst aufgrund eines unabhängigen medizinischen Gutachtes treffen kann. Gleiches gilt auch für die in zweifacher Ausführung beantragte Bettwäsche.**

Trick!

6. Gemäss SKOS B.2.1 sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt kleine Haushaltsgegenstände sowie die Kosten für die Körperpflege inbegriffen und somit auch für einen Haarfön. **Falsch!**

7. **Urs Beeler hat Anspruch auf Akteneinsicht und somit auch auf einen Kontoauszug. Gleiches gilt für das monatliche Berechnungsblatt.**

Die Fürsorgebehörde beschliesst:

1. Zur Zeit erteilt die Fürsorgebehörde keine Kostengutsprache für eine Reparatur oder den Kauf einer neuen Waschmaschine zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Die Zustimmung für ein zinsloses Darlehen zur Deckung der entstehenden Kosten (Reparatur oder Kauf einer Waschmaschine) war durch die Fürsorgebehörde Ingenbohl gegen Einreichen der entsprechenden Offerten bereits angeboten worden. Dem Kaufvertrag der Firma Fust vom 21. Mai 2008 ist zu entnehmen, dass eine neue Waschmaschine vom Typ Novamatic 1268.3 aqua stop im Wert von Fr. 1'740.- bereits bestellt bzw. geliefert wurde. Falls Urs Beeler ein entsprechendes zinsloses Darlehen immer noch benötigt, muss er diesbezüglich einen begründeten Antrag sowie Angaben über den Darlehensbetrag einreichen. Ein entsprechendes Darlehen muss bis zum 31. Dezember 2008 an die Fürsorgebehörde Ingenbohl zurückbezahlt und von der Fürsorgepräsidentin Martina

Von diesem Kontrollrecht unbedingt Gebrauch machen!

Widerrechtlich! Und eine haarsträubende Argumentation, die aber bei den höheren Instanzen sogar noch Gehör finden wird! > Schwyzer Behörden- und Justizsumpf!

Joller mitunterzeichnet werden.

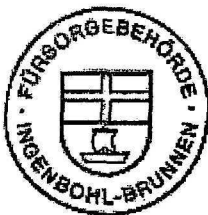
2. Für die beantragten Bettartikel (Matratze, Duvet, Kissen, Bettdeckenbezug, Kissenbezug sowie Matratzenüberzug) kann zum heutigen Zeitpunkt nicht über eine Kostengutsprache entschieden werden. Anträge, welche in der geltend gemachten medizinischen Situation von Urs Beeler gründen, werden, wie schon erwähnt, erst bei Vorliegen eines entsprechenden unabhängigen Gutachtens beurteilt.
3. Kostengutsprache für einen Haarfön in der Höhe von Fr. 99.00 wird nicht erteilt, da die anfallenden Kosten schon über den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gedeckt sind. Im Kanton Basel-Stadt eine situationsbedingte Leistung!
4. Urs Beeler wird ein Kontoauszug über die bis heute bezogene Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2007 sowie monatlich die Budgetberechnung zugestellt.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 geführt werden.
6. Zustellung an:
- Herr Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen (LSI)
 - Sozialberatung Ingenbohl, Parkstr. 1, 6440 Brunnen
 - Fürsorgebehörde Ingenbohl, 6440 Brunnen (Akten)

Versandt am: 16. Juni 2008

Fürsorgebehörde Ingenbohl
6440 Brunnen

Die Präsidentin: *M. Joller-Kutz*

Der Sekretär: *[Signature]*



Mancher Jurist mag glauben, obiger Beschluss sei locker anzufechten. Das schon, aber Sie werden staunen, wie die widerrechtliche und abstruse Argumentation der Fb Ingenbohl von einem dubiosen neuen Sachbearbeiter des Rechts- und Beschwerdedienstes des Kantons Schwyz und später "selbstverständlich" vom politisch motivierten Schwyzer Verwaltungsgericht noch über weite Strecken geschützt werden!